Benutzungs- und Hausordnung für das Gemeindezentrum Poseritz

Die Gemeindevertretung Poseritz hat am **31.01.2012** die nachstehende Benutzungs- und Hausordnung für das Gemeindezentrum beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindezentrum Poseritz dient der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters bzw. einer bevollmächtigten Person (nachfolgend "Bürgermeister" genannt) für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, den örtlichen Vereinen und Verbänden und auch den Bürgern der Gemeinde Poseritz für die Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung gestellt werden. Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Im Gemeindezentrum besteht Rauchverbot.
- (4) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit Betreten des Gemeindezentrums die Benutzungs- und Hausordnung an.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindezentrums ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister zu beantragen. Bei der Antragstellung sind der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.

 Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das Gemeindezentrum benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Zeit der Benutzung des Gemeindezentrums wird von der Gemeinde jeweils bis 01:00 Uhr nachts begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (2) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann das Gemeindezentrum gesperrt werden.

§ 4 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Poseritz durch den Bürgermeister aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Hausordnung nicht eingehalten, kann er Zuwiderhandelnde des Raumes verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Gemeindezentrum darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung der Benutzungs- und Hausordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Bürgermeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Gemeindezentrum werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort dem Bürgermeister mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter verlässt als letzter den Raum und hat die Schlüssel unverzüglich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte sind abzuschalten. Fenster und Türen sind zu verschließen.

§ 6 Umfang der Benutzung

Das Gemeindezentrum darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Das Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Zuwegung zum Gemeindezentrum ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume hat bis spätestens 11:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Terminverlängerungen sind mit dem Bürgermeister abzusprechen.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat für Ruhe und Ordnung während der gesamten Benutzung zu sorgen.
- (5) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nicht angebracht werden.
- (6) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (7) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (8) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. dem Gebäude entfernt werden.

(9) Private Nutzer haben die Räume besenrein und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Hausverwalter zu übergeben. Sollten die Räume nicht ausreichend gereinigt sein, ist zusätzlich eine Reinigungspauschale gemäß §4 der Entgeltordnung zu zahlen.

§ 8 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Gemeindezentrums sind Benutzungsentgelte nach der gültigen Entgeltordnung zu entrichten.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindezentrums und deren Außenanlagen entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindezentrums frei.

§ 10 Schadensbeseitigung

Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, muss die Gemeinde auf Kosten des Nutzers ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diesen Schaden verursacht hat, beseitigen.